



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossene Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 01.12.2022

Ralf Reinhardt  
Landrat

## S A T Z U N G

### des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 01.12.2022 mit Beschluss Nr. 2022-0480 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,



3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	777,20 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	777,20 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	361,50 €
- eines Notarztes	d	481,00 €
- eines Notarztwagens (a + d)	e	1258,20 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	459,50 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	459,50 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	f	0,43 €
-----------------------------	---	--------

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).



#### § 4

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 02.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23. Dezember 2021, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01.12.2022

Ralf Reinhardt  
Landrat